

ZH_OBERGERICHT PS250127 vom 12. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250127

FR: ZH_OBERGERICHT PS250127 du 12 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250127 del 12 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Es seien sämtliche Vermögenswerte des Arrestschuldners auf Konten und Depots mit der Stammmnummer 1 lautend auf den Namen C._____, geboren am tt. Mai 1983, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der D._____-strasse 2, ... Zürich, insbesondere das Guthaben auf dem Konto IBAN CH3 bei der UBS AG, ... [Adresse] (CHE-101.329.561) bis zum Betrag von CHF 4'720'000 und EUR 1'894'612 zuzüglich Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen zu arrestieren, einschliesslich Forderungen, Kontokorrentguthaben und Barschaften in in- und ausländischer Währung, Wertpapiere, Depots, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, alles maximal bis zur vollständigen Deckung der Arrestforderung von EUR 11'094'844.93 zuzüglich täglicher Zinsen in Höhe von EUR 2'327.67 ab dem 11. Oktober 2024.

E. 1.1

Mit elektronischer Eingabe vom 15. November 2024 (Abgabezeitpunkt, act. 6/1b) reichte die Arrestgläubigerin, Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beim Einzelgericht Audienz am Bezirksgericht Zürich (nachfolgend Vorinstanz) ein erstes Arrestbegehren (Arrestbegehren 1) gegen den Arrestschuldner, Gesuchsgegner, Einsprecher und Beschwerdeführer (nachfolgend Beschwerdeführer) mit folgenden Anträgen ein (act. 6/2, S. 2 f.):

E. 1.2

Mit Urteil vom 20. November 2024 im Verfahren EQ240240-L hiess die Vorinstanz das Gesuch teilweise gut, erteilte einen Arrestbefehl gemäss Formularentscheid (Arrestbefehl 1) und wies das Arrestgesuch im Übrigen ab (act. 6/6). Im Einzelnen verarrestierte die Vorinstanz mit dem erwähnten Arrestbefehl vom 20. November 2024 für eine Arrestforderung der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer von CHF 10'390'677.– zuzüglich täglicher Zinsen im Umfang von Fr. 2'179.94 ab dem 11. Oktober 2024 die folgenden Arrestgegenstände: Beim Betreibungsamt Zürich 1 (1) Guthaben bis zum Betrag von CHF 4'720'000.– zuzüglich darauf entfallende Kapitalerträge des Arrestschuldners auf dem Konto IBAN CH3 bei der UBS AG, ... [Adresse] (CHE-101.329.561) lautend auf den Namen C._____, geboren am tt. Mai 1983, deutscher Staatsangehöriger. (2) Sämtliche Ansprüche und Rechte des Arrestschuldners gegenüber C._____ geboren am tt. Mai 1983, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der D._____-strasse 2, ... Zürich, aus oder im Zusammenhang mit den Zahlungen in Höhe von EUR 100'028.09 am 22. März 2024, EUR 830'027.97 am 26. März 2024, EUR 664'527.98 am 28. März 2024, EUR 300'027.98 am 8. April 2024. (3) 1'000 Namenaktien à nominal der CHF 100.00 an der E._____ AG, D._____-strasse 2, ... Zürich, lautend auf den Namen

C._____. Alles soweit verarrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung samt Zins und Kosten. Ferner bezog die Vorinstanz die erstinstanzliche Entscheidgebühr, die sie auf Fr. 4'000.– festsetzte, von der Beschwerdegegnerin (act. 6/6, angehefteter Formularentscheid).

E. 1.3

Die Beschwerdegegnerin erhob gegen die Teilabweisung Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich, welche mit Urteil vom 27. Dezember 2024 (Verfahren-Nr. PS240234, act. 6/9) abgewiesen wurde. Das Betreibungsamt Zürich 1 vollzog den Arrestbefehl 1 am 22. November 2024 (Arrest-Nr. 4, act. 6/16/2).

E. 1.4

Mit elektronischer Eingabe vom 22. November 2024 (Abgabezeitpunkt, act. 6/12/1b) reichte die Beschwerdegegnerin bei der Vorinstanz ein zweites Arrestbegehren (Arrestbegehren 2) gegen den Beschwerdeführer ein. Dieses ent-

- 4 - sprach dem Arrestbegehren 1 Ziff. 1 (vgl. vorstehend, E. 1.1 f.) weitgehend. Im Unterschied zum Arrestbegehren 1 wurde jedoch die Verarrestierung von Guthaben bei der UBS Switzerland AG (und nicht bei der UBS AG) beantragt. Namentlich stellte die Beschwerdegegnerin folgende Anträge (act. 6/12/2, S. 2): 1. Es seien sämtliche Vermögenswerte des Arrestschuldners auf Konten und Depots mit der Stammnummer 1 lautend auf den Namen C._____, geboren am tt. Mai 1983, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der D._____-strasse 2, ... Zürich, insbesondere das Guthaben auf dem Konto IBAN CH3 bei der UBS Switzerland AG, ... [Adresse] (CHE-412.669.372) bis zum Betrag von CHF 4'720'000 und EUR 1'894'612 zuzüglich Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen zu arrestieren, einschliesslich Forderungen, Kontokorrentguthaben und Barschaften in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, alles maximal bis zur vollständigen Deckung der Arrestforderung von EUR 11'094'844.93 bzw. CHF 10'319'171 zuzüglich täglicher Zinsen in Höhe von EUR 2'327.67 bzw. CHF 2'164.94 ab dem 11. Oktober 2024. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Arrestschuldners.

E. 1.5

Mit Urteil vom 22. November 2024 im Verfahren EQ240241-L hiess die Vorinstanz das Gesuch teilweise gut, erteilte einen Arrestbefehl gemäss Formularentscheid (Arrestbefehl 2) und wies das Arrestgesuch im Übrigen ab (act. 6/12/5). Im Einzelnen verarrestierte die Vorinstanz mit dem erwähnten Arrestbefehl vom 22. November 2024 für eine Arrestforderung der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer von CHF 10'319'171.– zuzüglich täglicher Zinsen im Umfang von Fr. 2'164.94 ab dem 11. Oktober 2024 die folgenden Arrestgegenstände:

- 5 - Beim Betreibungsamt Zürich 1 Guthaben bis zum Betrag von CHF 4'720'000.– zuzüglich darauf entfallende Kapitalerträge des Arrestschuldners auf dem Konto IBAN CH3 bei der UBS Switzerland AG, ... [Adresse] (CHE-412.669.372) lautend auf den Namen C._____, geboren am tt. Mai 1983, deutscher Staatsangehöriger. alles soweit verarrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung samt Zins und Kosten. Ferner bezog die Vorinstanz die erstinstanzliche Entscheidgebühr, die sie auf Fr. 4'000.– festsetzte, von der Beschwerdegegnerin (act. 6/12/5, angehefteter Formularentscheid). Das Betreibungsamt

Zürich 1 vollzog den Arrestbefehl am 26. November 2024 (Arrest-Nr. 5, act. 6/16/4).

E. 1.6

Mit Eingabe vom 24. Januar 2025 erhob der Beschwerdeführer (unbegründete) Einsprachen gegen die Arrestbefehle 1 und 2 und stellte folgende Rechtsbegehren (act. 6/13, S. 2): 1. Der Arrestbefehl vom 20. November 2024 (Geschäfts-Nr. EQ240240, Arrest-Nr. 4) sei aufzuheben. 2. Der Arrestbefehl vom 22. November 2024 (Geschäfts-Nr. EQ240241, Arrest-Nr. 5) sei aufzuheben. 3. Je unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWST zu Lasten der Arrestgläubigerin, sowie folgende prozessualen Anträge: 1. Die Verfahren betreffend Einsprache gegen die Arrestbefehle vom 20. November 2024 (Geschäfts-Nr. EQ240240, Arrest-Nr. 4) und vom 22. November 2024 (Geschäfts-Nr. EQ240241, Arrest-Nr. 5) seien zu vereinigen. 2. Dem Arrestschuldner seien sämtliche Verfahrensakten der Arrestbewilligungsverfahren EQ240240 und EQ240241 zuzustellen. 3. Dem Arrestschuldner sei eine erstreckbare Frist von 20 Tagen zur Begründung der Einsprache anzusetzen.

E. 1.7

Mit Verfügung vom 28. Januar 2025 folgte die Vorinstanz dem Vereinigungsantrag und gab dem Beschwerdeführer Gelegenheit, die Einsprachen unter Berücksichtigung der Arrestgesuche zu ergänzen (act. 6/19). Das Arresteinspracheverfahren wurde unter neuer Verfahrensnummer (Verfahrens-Nr. EQ250022-L) geführt. Mit Eingabe vom 11. März 2025 (act. 6/26) ergänzte der Beschwerde-

- 6 - führer seine Arresteinsprachen. Mit Entscheid vom 22. April 2025 erliess die Vorinstanz folgendes Urteil (act. 3 = act. 5 [Aktensexemplar] = act. 6/29):

E. 2

Es seien sämtliche Ansprüche und Rechte des Arrestschuldners gegenüber C._____, geboren am tt. Mai 1983, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der D._____-strasse 2, ... Zürich, aus oder im Zusammenhang mit den Zahlungen in Höhe von EUR 100'028.09 am 22. März 2024, EUR 830'027.97 am 26. März 2024, EUR 664'527.98 am 28. März 2024, EUR 300'027.98 am 8. April 2024 und CHF 4'720'000 am 29. Mai 2024 auf das Konto IBAN CH3 bei der UBS AG, ... [Adresse] (CHE-101.329.561), mindestens im Betrag von CHF 4'720'000 und EUR 1'894'612 und bis zur vollständigen Deckung der Arrestforderung von EUR 11'094'844.93 zuzüglich täglicher Zinsen in Höhe von EUR 2'327.67 ab dem 11. Oktober 2024 zu arrestieren.

E. 3

Es seien die 1'000 Namenaktien à nominal CHF 100.00 an der E._____-AG mit Sitz in Zürich (CHE-166.635.595), die Eigentum des Arrestschuldners sind, am Sitz der E._____-AG in Zürich, Domiciladresse an der D._____-strasse 2, ... Zürich, zu arrestieren.

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Arrestschuldners.

- 3 -